



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Landeskirche und Landtag in Preußen. I.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

liberalen Partei bezeichnet wird, jenen Plan als eine „nationalliberale Ausschweifung“ bezeichnet und geradezu erklärt hat, daß die Reform der Justizgesetzgebung das letzte Zugeständniß zu bilden habe, welches den Einzelstaaten auch vom nationalen Standpunkt aus im Interesse der Einheit zugemuthet werden könne und daß Württemberg fernerhin im Verein mit Bayern allen weiteren Unificationsbestrebungen die Spitze zu bieten habe, so beweist dies nur, was wir schon längst angekündigt haben, daß ein Theil der bisherigen nationalen Kreise zu Stuttgart, befangen durch eigene und durch die localen Interessen der Residenz sich mehr und mehr in einen Gegensatz hineinarbeitet zu den Bestrebungen der gesammten Partei, welche allen spießbürgerlichen Betrachtungen der Residenzler zum Troß, auch fernerhin nicht erlahmen wird, im Verein mit dem übrigen Deutschland ihr Programm zu verwirklichen. Jedenfalls dient man den Interessen des eigenen Staates am schlechtesten, wenn man seine Augen der, wenn auch vielleicht unangenehmen Wirklichkeit verschließt. Vollends aber hat man in Stuttgart keine Berechtigung, hochmüthig auf den Nachbarstaat Baden, der uns in so vielen Dingen voraus ist, herab zu sehen, wie dies in neuerer Zeit wiederholt, sogar in der Ständekammer von „nationalliberaler“ Stuttgarter Seite geschehen ist. Ob Bayern, welches bisher seine Stellung im Reich so trefflich für sich auszunützen verstanden hat, nach den bisherigen Erfahrungen für Württemberg einen höheren Rückhalt bieten wird, möchten wir denn doch bezweifeln. Erfreulich ist, daß auch in dieser Frage der „schwäbische Mercur“, der Repräsentant der öffentlichen Meinung im Lande, dessen Eigenthümer sich als Mitglied des Reichstags so große Verdienste um das Zustandekommen des Reichseisenbahn-Amtes erworben hat, die allein correcte Haltung einnimmt.

Ⓞ.

## Landeskirche und Landtag in Preußen.

Berlin, 2. Januar 1876.

### I.

Am 10. September 1873 erließ der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Träger des landesherrlichen Kirchen-Regiments der evangelischen Kirche eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Kirche

der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Unter demselben Datum erging eine Verordnung über die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen des preussischen Staates, deren Aufgabe sein sollte, auf Grund eines vom evangelischen Oberkirchenrath in Vereinigung mit dem Cultusminister vorbereiteten Entwurfes die definitive Ordnung einer Generalsynode für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen zu berathen. Es sollte nämlich der Wirkungskreis der Generalsynode außer auf die sechs Provinzen der Kirchenordnung vom 10. September sich auch noch auf die beiden Provinzen Rheinland und Westfalen erstrecken.

Von diesen beiden Gesetzen ordnete das erstere, die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, seinem Hauptinhalt nach gewählte Organe in dreifacher Stufenfolge für die Gliederung der evangelischen Kirche an: nämlich für die Lokalgemeinde einen Kirchenrath und eine Kirchenvertretung, für die unter dem Namen Kreis besaßte Vereinigung von Lokalgemeinden eine Kreissynode, für die Vereinigung von Kirchenkreisen, welche mit der politischen Provinz zusammenfällt, eine Provinzialsynode. Da bisher das kirchliche Gemeindevermögen entweder von der politischen Gemeinde unter Aufsicht des Staates oder unmittelbar von Staatsbehörden verwaltet worden, und da diese Verwaltung durch die neue Ordnung auf die neuen Kirchengemeindeorgane übergehen sollte, so war zur Uebertragung dieser bisher vom Staat geübten Rechte ein Staatsgesetz nöthig, welches unter dem 25. Mai 1874 vom König nach vorausgegangener Vereinbarung mit dem Landtag vollzogen worden ist. In der Vorlage dieses Gesetzes an den Landtag war die Anerkennung enthalten gewesen nicht nur des Rechtes der Lokalgemeindeorgane zur Verwaltung des lokalen kirchlichen Vermögens, sondern auch der Kreissynoden und der Provinzialsynoden behufs Ausübung kirchlicher Vermögensrechte. Das Abgeordnetenhaus beanstandete indeß diese Bestimmung und schob in das Gesetz unter Nr. 7 einen Artikel ein, dahinlautend: Wegen der den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten.

Nachdem die Kreissynoden der neuen Kirchenordnung im Jahre 1874, die Provinzialsynoden im Jahre 1875 zusammengetreten, erfolgte die Einberufung der außerordentlichen Generalsynode auf den 24. Nov. 1875. Diese Versammlung hat von dem genannten Tage bis zum 18. Dezember in 21 Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer definitiven Generalsynodalordnung berathen und im Wesentlichen der vom Oberkirchenrath gemein-

schaftlich mit dem Cultusminister festgestellten Vorlage zugestimmt. Zum Abschluß der Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens — als Landeskirche wird mit Recht der evangelische Kirchenverband der acht älteren Provinzen, wie ihn die neue Ordnung herstellt, bezeichnet — bedarf es nunmehr noch eines Staatsgesetzes, welches nicht bloß die in dieser Verfassung gebildeten Organe der Lokalgemeinden, sondern auch die Organe der höheren Kirchenstufen, namentlich aber das oberste Organ, die Generalsynode, in den ihr beigelegten obrigkeitlichen, gesetzgebenden und verwaltenden Befugnissen anerkennt. Freilich hat der Staat nach der herrschenden, übrigens sehr bestreitbaren Voraussetzung nur diejenigen Befugnisse der neuen Kirchenorgane anzuerkennen, welche sich auf das Kircheneigenthum, auf die kirchliche Besteuerung, kurz, auf das Geld- und Vermögenswesen beziehen. Allein es ist klar, daß, obschon diese künstlich gemachte Voraussetzung wenig Widerspruch erfährt, die Landtagsmitglieder ihr zustimmendes oder ablehnendes Votum gegenüber einem die Anerkennung der neuen Kirchenverfassung bezweckenden Gesetz dennoch nicht allein abhängig machen werden von den Eigenschaften, welche die neuen Verfassungsorgane etwa für eine geeignete Vermögensverwaltung darbieten. Im Gegentheil, von den verschiedensten kirchlichen und politischen Standpunkten aus werden sämtliche Herren und Abgeordneten sich fragen, laut oder im Stillen, wie ihnen die Kirchenverfassung in politischer und kirchlicher Hinsicht gefällt.

Von dieser Antwort werden sie sämtlich ohne Ausnahme ihr Votum abhängig machen, und das ist schließlich in der Ordnung. Denn die Gestaltung der evangelischen Kirche ist für den preußischen Staat und für das deutsche Reich eine politische Lebensfrage erster Ordnung, nichts mehr und nichts weniger. So kommt es denn ganz naturgemäß, daß jetzt, nachdem die Kirchenverfassung durch Kirchenregiment und außerordentliche Synode soweit abgeschlossen ist, um nur noch der staatsgesetzlichen Anerkennung zu bedürfen, die verschiedenen politischen Parteien von ihren politischen Standpunkten aus, die bis zu einem gewissen Grad zugleich kirchliche, bezüglich antikirchliche sind, Stellung zu nehmen sich anschicken. Am entschiedensten ist dies bis jetzt von Seiten der Fortschrittspartei geschehen, welche dafür agitirt, die neue Ordnung der evangelischen Kirche vom Landtage verwerfen zu lassen. Die freiconservative Partei verhält sich zustimmend. Die Kreuzzeitungspartei verhält sich ablehnend, trägt aber möglicher Weise doch Bedenken, das Werk im Bunde mit der Fortschrittspartei zu vereiteln. Die Centrumspartei, welche an der evangelischen Kirche als solcher kein Interesse, wenn nicht ein negatives hat, wird wohl ihr Votum lediglich nach den Gesichtspunkten ihrer politischen Strategie einrichten, z. B. danach, ob ein ablehnendes Votum dazu dienen kann, den Minister Falk zu stürzen oder ein Zerwürfniß der Regierung mit

der nationalliberalen Partei herbeizuführen u. s. w. Was die nationalliberale Partei betrifft, auf deren Votum auch diesmal moralisch und numerisch das Meiste ankommt, so weist der Instinkt die Mehrzahl der Partei entschieden auf Annahme der Vorlage.

Die wichtigsten nationalliberalen Pressorgane, die „National-Ztg.“ voran, haben sich auch bereits in diesem Sinne ausgesprochen. Allein man weiß, wieviel in dieser Partei auf Lascker ankommt, und Niemand weiß, wie Lascker über die evangelische Kirche denkt. Eine religiöse Studie, die er vor einiger Zeit veröffentlichte, läßt in ihm gerade keinen Gönner dieser Kirche erwarten. Und in der That, warum sollte er ein solcher sein? Es steht zu vermuthen, daß er jetzt dabei ist, die Frage nach seiner Art gewissenhaft zu studiren. Aber nach seinen Voraussetzungen kann der leitende Gesichtspunkt für ihn kein anderer sein, als die möglichste Ungebundenheit der Individuen. Nun besteht diese Ungebundenheit in ausreichendem Maße; denn die Verfassung verbürgt Jedem das Recht, einer religiösen Genossenschaft nach seiner Wahl oder auch gar keiner anzugehören. Dies genügt aber den Doktrinären der individuellen Ungebundenheit noch nicht. Sie verlangen, daß nun auch keine religiöse Genossenschaft über die Grenzen einer lokalen Privatcorporation hinaus weder geduldet, noch mit weiter reichenden Rechten versehen, noch vom Staat unterstützt werde. Ein erzwungener Independentismus religiöser Lokalgemeinden ist die Kirchenpolitik, welche die Fortschrittspartei nach Virchow's Anleitung und nach dem angeblichen Beispiel der Vereinigten Staaten auf ihre Fahne geschrieben. Sollte Lascker sich zu dieser Fahne gesellen, so wird er zwar wohl nicht seine ganze Partei zu derselben fortziehen, aber allerdings in der Partei große Verwirrung anrichten und dieselbe zur ausschlaggebenden Entscheidung unfähig machen, die ihr sonst zufallen müßte.

Dem Schicksal, das ihr von den Denkprozessen ihres Führers kommen wird, muß die Partei einstweilen entgegensehen. Wir aber halten es für dringende Pflicht, so viel uns gelingen mag, zur Orientirung beizutragen über das, was bei dieser Frage auf dem Spiel steht. Es ist der öffentlichen Meinung bis jetzt nicht leicht gemacht worden, den Kern der Frage zu erkennen. Man hätte eine Aufklärung über denselben vor Allem erwarten sollen von den Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode. Statt dessen ist die Frage durch diese Verhandlungen sehr wenig erleuchtet worden. Es hat dies seinen Grund wohl hauptsächlich in der einseitigen Zusammenfassung der Synode, welche ein Aufeinanderplätzen der Geister in Bezug auf den eigentlichen Inhalt der kirchlichen Frage von vornherein ausschloß. Die Gegensätze, welche bei den Verhandlungen der Synode zu Tage traten, betrafen entweder nur Nebenpunkte, die aus doktrinärer Grillenhaftigkeit hervor-

gesucht waren, oder, wenn es sich um den Hauptpunkt handelte, so wurde er berührt wie ein Gegenstand im Nebel, dessen Form und Lage man nicht erkennt. Das wahre Licht über die Bedeutung der Frage muß für das große Gebiet der öffentlichen Meinung nun von den Verhandlungen des Landtages erwartet werden. Aber es ist keineswegs sicher, ob auch die Landtagsverhandlungen das Verständniß hervorbringen werden. Möglich, daß was im Ganzen und Großen in der Generalsynode geschehen, sich im Landtag wiederholt, daß man nämlich die Regierungsvorlage gutheißt, weil man sieht, daß die Regierung entschiedenen Werth darauf legt, weil man sich mit der Regierung nicht entzweien will, und vor Allem, weil man nichts Besseres weiß. Sollte diese Stimmung in der Majorität vorherrschend werden, so ist die Aufstellung bedeutender und die Tiefe der Sache erleuchtender Gesichtspunkte nicht gerade erforderlich und nicht zu erwarten. Daß eine solche Wendung nicht unwahrscheinlich, ersteht man aus den Ausführungen der national-liberalen Blätter. Ihre Empfehlung der neuen Verfassung beschränkt sich auf die Bemerkung, daß, wenn die Verfassung vereitelt wird, das bisherige landesherrliche Kirchenregiment mit seiner Verwaltung der Kirche durch Consistorien und Staatsbehörden bestehen bleibt. Man ist einstimmig der Meinung, daß die neue Ordnung vorzuziehen sei, hauptsächlich weil sie die Laien an der Kirche stärker theilhaftigt. Man übersetzt sich das in die landläufigen Begriffe: dort Bureaucratie, hier theilweise Selbstverwaltung; Selbstverwaltung ist aber gut überall; wir wissen also, was wir zu wählen haben. Das ist es, was man entdeckt und herausfindet, und daß es nicht mehr ist, kann in der That nicht Wunder nehmen bei der völligen Entwöhnung der Laienwelt von dem Verständniß kirchlicher Dinge, und namentlich von der Bedeutung des kirchlichen Lebens als eines erziehenden Faktors der nationalen Kraft. Daß dieses Verständniß so weit geschwunden, daran trägt auch die Kirche ihre große Schuld. Klagen wir also nicht an, sondern versuchen wir, das neue Verfassungswerk gerecht und vollständig zu würdigen. Das Wenige, was die Verhandlungen der Generalsynode zum Verständniß derselben beigetragen, dürfen wir uns nicht entgehen lassen. Die Hauptpunkte der Verhandlungen wenigstens müssen wir erläuternd zurückrufen.

## Die Prachtausgabe von Michelangelo's Gedichten.

In Italien sind zur Feier des vierhundertjährigen Geburtstags des großen Michelangelo bekanntlich zwei größere wissenschaftliche Arbeiten erschienen, die Publication von Michelangelo's, bisher in dessen Hausarchiv zu Florenz eifersüchtig bewahrten Briefen durch den Archivar Gaetano Milanesi und eine auf sorgfältiger Benutzung bisher nicht bekannter Documente beruhende neue Biographie des Meisters von Aurelio Gotti. Es war ein schöner Gedanke auch in Deutschland, neben den vielen, meist kleineren Gelegenheitschriften, die doch bald vergessen sein werden, ein Buch herzu-